PENSIONSKASSE DER ISS SCHWEIZ, ZÜRICH

Vorsorgereglement Gültig ab 01.01.2022



PEOPLE MAKE PLACES

Inhalt

1.	Allgem	eine Bestimmungen	4
	1.1.	Zweck	4
	1.2.	Abkürzungen und Begriffe	4
	1.3.	Verwendung der Leistungen	5
	1.4.	Haftung	5
	1.5.	Rückdeckung	5
2.	Mitglie	dschaft	6
	2.1.	Kreis der Versicherten	6
	2.2.	Beitrittsregelung	6
	2.3.	Auskunftspflicht	7
	2.4.	Alter	7
	2.5.	Rücktrittsalter	8
	2.6.	Versicherter Jahreslohn	8
	2.7.	Vorzeitiger Dienstaustritt	8
	2.8.	Unbezahlter Urlaub	8
3.	Leistun	gen	9
	3.1.	Auszahlungsbestimmungen / Kapitalabfindung	9
	3.2.	Altersgutschriften / Altersguthaben	9
	3.3.	Anpassung an die Preisentwicklung	. 10
	3.4.	Leistungen bei der Pensionierung (Altersrente / Kinderrente)	11
	3.5.	Leistungen im Invaliditätsfall (Invalidenrente / Kinderrente)	11
	3.6.	Ehegattenrente	. 12
	3.7.	Lebenspartnerrente	. 13
	3.8.	Waisenrente	. 13
	3.9.	Todesfallsumme	. 14
	3.10.	Anrechnung von Leistungen Dritter / Leistungskürzungen	. 14
	3.11.	Ansprüche gegenüber Dritten (Subrogation)	. 15
	3.12.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	. 15
	3.13.	Auflösung des Arbeitsverhältnisses / Freizügigkeitsleistung	. 15
	3.14.	Wohneigentumsförderung	16
	3.15.	Leistungen bei Ehescheidung	. 16

4.	Finanzierung			
	4.1.	Ordentliche Beiträge	17	
	4.2.	Einkauf von Vorsorgeleistungen	17	
	4.3.	Ausserordentliche Beiträge	17	
5.	Organ	isation	18	
	5.1.	Funktionen	18	
	5.2.	Ansprechpartner für Fragen zur beruflichen Vorsorge	18	
6.	Weiter	e Bestimmungen	19	
	6.1.	Information der Versicherten	19	
	6.2.	Schweigepflicht	19	
	6.3.	Unterdeckung	19	
	6.4.	Teil-und Gesamtliquidation	19	
	6.5.	Reglement	19	
7.	Überg	angs-und Schlussbestimmungen	20	
	7.1.	Übergangsbestimmungen	20	
	7.2.	Inkrafttreten des Reglements	20	
Anl	hang A:	Parameter	21	
Anl	hang B:	Plan «A»	22	
Anl	hang B:	Plan «B»	24	
Anl	hang B:	Plan «C»	26	
Anl	hang B:	Plan «E»	28	
Anl	hang B:	Plan «Rolex»	30	
Anl	hang B:	Plan «N»	32	
Anl	hang C:	Umwandlungssätze der Pläne «A», «B», «C», «E», «Rolex» und «N»		
		für verschiedene Rücktrittsalter	34	
Anl	hang D:	Maximal möglicher Einkauf (in Prozenten des versicherten Lohns)	35	
Anl	hang E:	Wohneigentumsförderung	36	

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

- 1.1.1. Die PK ISS ist eine Stiftung im Sinn von Artikel80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2BVG mit Sitz in Zürich.
- 1.1.2. Sie unterhält für die in Ziffer 2.1. bezeichneten Arbeitnehmer der ISS Schweiz bzw. der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend umfassend Firma genannt) eine Personalvorsorge. Sie bezweckt im Rahmendes BVG und der Bestimmungen dieses Reglements die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützung erbringen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.
- 1.1.3. Die PK ISS ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

1.2. Abkürzungen und Begriffe

1.2.1. In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

ΔΗΛ

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

ATSG

Bundesgesetz über den allgemeinen Teildes Sozialversicherungsrechts

AVG

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlungund den Personalverleih

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

F7V

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

ΙV

Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

OF

Schweizerisches Obligationenrecht

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

WEFV

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

7GB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

- 12.2. Wo in diesem Reglement von Destinatär, Mitarbeiter, Mitglied usw. die Rede ist und nicht ausdrücklich oder sinngemäss etwas Gegenteiliges gemeint ist, sind darunter immer Frauen und Männer zu verstehen. Als Destinatäre gelten die aktiven Versicherten und die Leistungsbezüger.
- 1.2.3. Für die Anwendung dieses Reglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss PartG der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug oder beim WEF-Vorbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

1.3. Verwendung der Leistungen

- 1.3.1. Die Leistungen der PK ISS sind für den Unterhalt der Anspruchsberechtigten bestimmt. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Leistungsanspruch darf vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch belehnt werden. Ausgenommen ist die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Artikel 331d OR. Ausgenommen sind zudem auch die Bestimmungen zur Ehescheidung.
- 1.3.2. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die PK ISS abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich dabei um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 1.3.3. Rechtliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. stehen, sind nichtig.

1.4. Haftung

1.4.1. Für die Verbindlichkeiten der PK ISS haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.

1.5. Rückdeckung

1.5.1. Die PK ISS kann ihre Leistungen bei einer Versicherungsgesellschaft ganz oder teilweise rückdecken. Die Prämien gehen zu Lasten der PK ISS, wie ihr andererseits die fällig werdenden Leistungen zukommen. Leistungen aus der Rückdeckung ziehen nicht automatisch die Fälligkeit von Leistungen nach diesem Reglement nach sich.

2. Mitgliedschaft

2.1. Kreis der Versicherten

- 2.1.1. Der Beitritt als Destinatär der PK ISS erfolgt obligatorisch für alle Arbeitnehmer der Firma,
 - a. die das Eintrittsalter gemäss Artikel 7Absatz 1 BVG erreicht haben (frühestens ab
 - 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres);
 - b. die das Rentenalter noch nicht erreicht haben; und
 - c. deren AHV-Jahreslohn höher ist als die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 7 Absatz 1 BVG (siehe Anhang A).
- 2.1.2. Mitarbeiter, die am 1. Januar das 24. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
- 2.1.3. Nicht in die PK ISS aufgenommen werden:
 - a. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten.
 - b. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c. Arbeitnehmer, die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind.
 - d. Arbeitnehmer, die pensioniert sind und das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben und Altersleistungen beziehen resp. bezogen haben.
 - e. Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Personalverleihs gemäss AVG bei der Firma beschäftigt sind.
 - f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die PK ISS stellen.
- 2.1.4. Die gemäss obenstehenden Bestimmungen in die PK ISS aufgenommenen Arbeitnehmer werden in einem der Leistungspläne (nachstehend Plan oder Pläne genannt) gemäss Anhang B versichert. Die Zuordnung zu einem Plan erfolgt aufgrund der hierarchischen Eingliederung des Mitarbeiters. Der Plan C umfasst das obere Kader, der Plan B das mittlere Kader und der Plan A das untere Kader sowie die übrigen Mitarbeiter.

Die PK ISS führt noch 3 weitere Pläne: den Plan E (entstand aufgrund der Übernahme der Ex-Edelweiss-Mitarbeiter), den Plan Rolex (entstand aufgrund der Übernahme von Rolex-Mitarbeitern) und den Plan N (entstand

aufgrund der Übernahme von JohnsonControls-Mitarbeitern). Es handelt sich dabei um Pläne mit einem geschlossenen Bestand.

2.2. Beitrittsregelung

- 2.2.1. Die Aufnahme in die PK ISS erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit macht. Der Beitritt erfolgt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2.2.2. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung. Dauernmehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Arbeitnehmerab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert.
- 2.2.3. Bei der Aufnahme hat der Destinatär wahrheitsgetreu über seinen Gesundheitszustand Aufschluss zu geben. Der Stiftungsrat kann die Aufnahmebedingungen von einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu Lasten der PK ISS abhängig machen. Hat der Destinatär massgebende Tatbestände falsch dargelegt oder vorenthalten, kann die PK ISS innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Anspruch auf Leistungen ablehnen, soweit diese über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.
- 2.2.4. Wenn im Zeitpunkt des Beitrittes in die PKISS eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Destinatärs vorliegt, kann die PK ISS für denjenigen Teil der Personalvorsorge, der die Leistungen des BVG übersteigt, Vorbehalte anbringen. Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf den Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zur Dauer von insgesamt 5 Jahren weitergeführt werden. Vorbehalte fallen längstens 5 Jahre nach Eintritt in die PK ISS dahin.
- 2.2.5. Ist eine Person im Zeitpunkt des Beitritts in die PK ISS nicht voll arbeitsfähig ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinn der IV teilinvalid zu sein und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, vorbehalten bleiben die Artikel 18 und 23 BVG.

- 2.2.6. War die zu versichernde Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für das Erbringen von Leistungen zuständig.
- 2.2.7. Die Mitgliedschaft in der PK ISS wird in zwei Fällen beitragsfrei gestellt, sofern ein Altersguthaben vorhanden ist:
 - a. Während der Dauer eines Arbeitsunterbruches (Saison-Anstellung, unbezahlter Urlaub usw.), solange die versicherte Person nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neues Arbeitgebers eintritt:
 - b. bei Unterschreitung der BVG-Eintrittsschwelle, solange die versicherte Person bei der Firma angestellt ist und die BVG-Eintrittsschwelle nicht überschreitet.
 - In beiden Fällen erfolgt die Pensionierung gemäss den Kapiteln 3.1. und 3.4. bei Tod vor dem Rücktrittsalter wird das vorhandene Altersguthaben in Form eines Todesfallkapitals ausgerichtet.
- 2.2.8. Wird einem Versicherten nach Erreichen des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber gekündigt, so kann er die Vorsorge durch Meldung innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weiterführen. Eine teilweise Fortführung der Altersvorsorge (Teilpensionierung) ist ausgeschlossen. Die Vorsorge endet auf Antrag des Versicherten oder wenn der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung überwiesen werden, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:
 - a. Die versicherte Person bezahlt die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge für Risiko und Verwaltung. Sie hat auch per Beginn der Weiterführung der Vorsorge die Möglichkeit zu bestimmen, im Rahmen ihres bisherigen versicherten Lohnes und Planes weiter freiwillige Sparbeiträge zu entrichten. Die Kasse stellt die Beiträge der versicherten Person monatlich in Rechnung. Ist die versicherte Person mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand, kann die Pensionskasse die Versicherung auf Ende jeden Monats kündigen. Die Altersgutschrift erfolgt nur bei tatsächlicher Bezahlung der Beiträge.
 - b. Einkäufe sind im Rahmen seines bisherigen versicherten Lohnes und Planes weiterhin möglich.
 - c. Das Altersguthaben wird weiterhin verzinst.

d. Die versicherte Person kann jährlich zum 01.01. eines Jahres verlangen, dass für die gesamte Vorsorge ein tieferer Lohn als der bisherig versicherte Lohn gilt.

Bei Pensionierung hat der Versicherte im Umfang des vorhandenen Altersguthabens Anspruch auf Altersleistungen gemäss Ziff. 3.4. des Reglements. Bei Tod oder Invalidität sind die planmässigen Leistungen versichert.

2.2.9. Nicht versichert werden Personen, die provisorisch nach Artikel 26a BVG in einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden.

2.3. Auskunftspflicht

- 2.3.1. Der Destinatär und alle Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der PK ISS wahrheitsgetreu alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das Arztgeheimnis ist jedoch gewährleistet. Die Destinatäre haben der PK ISS zudem, ohne Aufforderung, alle Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Todesfälle, Scheidung, usw.) sowie die von ihnen übernommenen Unterstützungspflichten schriftlich zu melden.
- 2.3.2. Hat der Destinatär mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages (gemäss Anhang A), so muss er jede seiner Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere die PK ISS, über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 2.3.3. Auf Verlangen der PK ISS haben Rentenbezüger einen Lebensnachweis, Invalide das Zeugnis eines mit dem Stiftungsrat vereinbarten Arztes sowie die Entscheide der eidgenössischen IV beizubringen.
- 2.3.4. Die PK ISS lehnt jede Haftung für die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergebenden Folgen ab und behält sich vor, den Fehlbaren für den daraus entstehenden Schaden haftbar zu machen. Insbesondere ist eine Kürzung bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen möglich.

2.4. Alter

2.4.1. Für die Bemessung der Altersgutschriften und die Beitragsberechnung gilt als Alter die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Destinatärs.

2.5. Rücktrittsalter

2.5.1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss AHV.

2.6. Versicherter Jahreslohn

- 2.6.1. Der versicherte Jahreslohn ist abhängig vom entsprechenden Plan. Er wird vom Stiftungsrat festgelegt und ist in Anhang B ersichtlich.
- 2.6.2. Der Lohn, der von versicherten Personen bei Arbeitgebern ausserhalb der Firma erzielt wird, sowie Einkommen aus anderweitiger Erwerbstätigkeit können nicht nach diesem Reglement versichert werden.

2.7. Vorzeitiger Dienstaustritt

2.7.1. Wird das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als durch Pensionierung, Tod oder Invalidität beendet, so bleibt der Destinatärso lange für den Invaliditäts- und Todesfall bei der PK ISS versichert, bis ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird, längstens aber während 1 Kalendermonates.

2.8. Unbezahlter Urlaub

2.8.1. Bei unbezahltem Urlaub bis zur Höchstdauer von 6 Monaten kann der Destinatär verlangen, dass er weiter für die Risikoleistungen gemäss Ziffern 3.5. bis 3.9. versichert bleibt. Sein bisheriger versicherter Lohn bleibt für die Leistungs- und Beitragsberechnung massgebend. Die Beiträge für Risiko und Verwaltung gehen vollständig zulasten des Destinatärs. Das Altersguthaben wird nicht geäufnet und die entsprechenden Sparbeiträge entfallen.

3. Leistungen

3.1. Auszahlungsbestimmungen / Kapitalabfindung

- 3.1.1. Die Renten werden in monatlichen Raten, jeweils am Monatsende, ausbezahlt. Die Zahlung beginnt mit jenem Monat, für dender Lohn bzw. Lohnersatz / Krankentaggeld nicht mehr oder nur noch teilweise ausgerichtet wird. Für denjenigen Monat, inwelchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate ausbezahlt.
- 3.1.2. Die Todesfallsumme wird in der Regel spätestens 60 Tage nach Vorliegen von allen relevanten Unterlagen (z.B. leistungsbemessende Unterlagen, Zahlungsadresse, usw.), frühestens nach Beendigung eines allfälligen Lohnnachgenusses, ausbezahlt.
- 3.1.3. Beim Altersrücktritt kann der Destinatär (aktive und invalide Versicherte) Teile von bis zur ganzen Altersleistung als einmalige Kapitalabfindung beziehen.

Für den kapitalisierten und ausbezahlten Teil der Altersrente entfallen alle weiteren Ansprüche. Insbesondere werden anwartschaftliche Ehegatten- und Kinderrenten entsprechend gekürzt.

Das Gesuch für eine Kapitalabfindung hat der Destinatär spätestens 6 Monate vor dem Entstehen des Rentenanspruches schriftlich zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nicht mehr widerrufbar

An verheiratete Destinatäre ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Ab dem Betrag von CHF 10'000.– muss die Unterschrift amtlichbeglaubigt

Nicht verheiratete Destinatäre haben ab einem Betrag von über CHF 10'000.— einen aktuellen Personenstandsausweis beizubringen.

- 3.1.4. Für die Scheidungsrente (Ziffer 3.15.) gelten folgende Modalitäten:
 - a. Die Scheidungsrente wird mindestens einmal jährlich bis zum 15. Dezember an die Vorsorgeoder Freizügigkeitseinrichtungdes berechtigten Ehegatten überwiesen. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten wird pro rata temporis von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.
 - b. Auf Antrag des berechtigten geschiedenen Ehegatten vor der ersten Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt eine einmalige Überweisung in Kapitalform.
 - c. Bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder ab dem Zeitpunkt, in dem der berech-

tigte geschiedene Ehegatte das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat, kann die Scheidungsrenteauf sein Verlangen bar ausbezahlt werden.

- d. Ab Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters wird die Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten bar ausbezahlt. Der berechtigte Ehegatte kann jedoch die weitere Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- e. Die jährlich auszuzahlende Scheidungsrente wird mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Ziffer 3.2.8. Buchstabe e. verzinst.
- f. Die PK ISS und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der PK ISS berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

Die PK ISS richtet anstelle einer Rente eine Leistung in Kapitalform aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- und Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Jahresrente beträgt. Die Kapitalabfindung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der PK ISS berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Destinatärs.

- 3.1.5. Sofern und soweit die PK ISS mit Leistungenin Verzug ist, gilt was folgt: Der Verzugszinssatz ist für die ganze Periode gleich dem BVG-Mindestzinssatz, der im Jahr der effektiven Zahlung gilt.
 - Vorbehalten bleibt die Verzugszinsregelung bei Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen.
- 3.1.6. Ein Teilkapitalbezug erfolgt anteilmässig zu Lasten des überobligatorischen und obligatorischen Teils des Altersguthabens.

3.2. Altersgutschriften / Altersguthaben

- 3.2.1. Für jeden Destinatär wird ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres ein Alterskonto geführt.
- 3.2.2. Diesem individuellen Alterskonto werden folgende Posten gutgeschrieben:
 - a. Einmaleinlagen des Arbeitnehmers (Freizügigkeitsleistungen, Einkauf Beitragsjahre, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung oder bei Scheidung, usw.) oder der PK ISS;

- b. der jährliche Zins auf dem Alterskonto nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres und pro rata Zins auf Einlagen;
- c. die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr;
- d. allfällige durch einen Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung übertragene Beträge, Wiedereinkäufe des verpflichteten Ehegatten nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung, Rückerstattungen von Vorbezügen im Rahmen von Wohneigentumsförderung.

Beträge nach Ziffer 3.2.2 Buchstabe a. und d. werden im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben wie bei der Belastung gutgeschrieben.

- 3.2.3. Das projizierte Endaltersguthaben entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos per 31. Dezember des laufenden Jahres zuzüglich den zukünftigen Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter zuzüglich Zinsen für die Projektion gemäss Anhang A.
- 3.2.4. Das Altersguthaben wird unterschieden in einen obligatorischen Teil (BVG-Altersguthaben) und einen überobligatorischen, das BVG-Altersguthaben übersteigenden Teil.

Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt in einen erwerbsfähigen und in einen invaliden Teil. Das dem erwerbsfähigen Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeäufnet.

3.2.5. Tritt der Destinatär während des Jahres in die PK ISS ein, so wird seinem Alterskonto gutgeschrieben:

Bei Eintritt:

a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und / oder andere Einmaleinlagen;

Am Ende des Kalenderjahres:

- b. der Zins auf den eingebrachten Einmaleinlagen von deren Überweisung an berechnet:
- c. die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Destinatär der PK ISS angehörte.
- 3.2.6. Tritt ein Vorsorgefall ein während des laufenden Jahres, wird dem Alterskonto gutgeschrieben:
 - a. der Zins nach Ziffer 3.2.2. Buchstabe b. anteilmässig berechnet bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder bis zum Zeitpunkt,

in dem die Freizügigkeitsleistung erbracht wird;

b. die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Eintritt des Vorsorgefalles.

Das projizierte Endaltersguthaben für einen Invaliden entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos per 31. Dezember des laufenden Jahres zuzüglich den zukünftigen Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, jedoch ohne Zinsen für die Projektion gemäss Anhang A.

- 3.2.7. Verlässt der Destinatär die PK ISS während des laufenden Jahres, wird dem Alterskonto gutgeschrieben:
 - a. der Zins nach Ziffer 3.2.2. Buchstabe b. anteilmässig berechnet bis zum Austrittdes Destinatärs:
 - b. die unverzinsten Altersgutschriften biszum Austritt des Destinatärs.
- 3.2.8. Der Zinssatz für das laufende Jahr und der Projektionszins werden durch den Stiftungsrat periodisch festgesetzt (siehe Anhang A). Bei guter Ertragslage kann der Stiftungsratnach Abschluss des Geschäftsjahres einen höheren Zins für das abgelaufene Geschäftsjahr beschliessen, welcher allen jeweils am 1. Januar des Folgejahres geführten Alterskonti zusätzlich für das vergangene Geschäftsjahr gutgeschrieben wird.
- 3.2.9. Die jährlichen Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Skala des entsprechenden Planes berechnet (siehe Anhang B). Der Übertritt in die nächsthöhere Sparstufe erfolgt jeweils per 1. Januar.
- 3.2.10. Zur Berechnung der vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen bei Erwerbsunfähigkeit und Tod vor dem Rücktrittsalter dient das BVG-Endaltersguthaben. Dieses wird ermittelt, indem zum BVG-Altersguthaben die Summe der BVG-Altersgutschriften auf der Basis des letzten BVG-Jahreslohnes für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre und Monate ohne Zins hinzugezählt wird.

3.3. Anpassung an die Preisentwicklung

- 3.3.1. Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK ISS an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der PK ISS und erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht.
- 3.3.2. Vorbehalten bleibt die Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen gemäss BVG.

3.4. Leistungen bei der Pensionierung (Altersrente / Kinderrente)

- 3.4.1. Der Anspruch auf Altersrente entsteht am Monatsende nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und erlischt an dem auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgenden Monatsende.
- 3.4.2. Endet das Arbeitsverhältnis eines Destinatärs zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so kann er die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente verlangen.
 - Ansonsten erhält die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 3.4.3. Destinatäre, deren Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt wird, können die Pensionierung bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres bzw. 69. Altersjahres für Frauen.

Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter werden keine Beiträge mehr geschuldet, das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert und die Todesfall-Leistungen entsprechen denjenigen eines aktiven Mitgliedes. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das Schlussalter hinaus gilt der Versicherte als Altersrentner.

- 3.4.4. Destinatäre, welche ihren Beschäftigungsgrad nach dem vollendeten 58. Altersjahr herabsetzen, können die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. Dabei gilt:
 - a. Die Teilpensionierung kann nicht rückgängig gemacht werden.
 - b. Der Umfang eines Schrittes muss mindestens 20% betragen, wobei die erste Reduktion mindestens 30% betragen muss.
 - c. Eine Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden Herabsetzung des Beschäftigungsgrades einhergehen. Dabei können Herabsetzungen des Beschäftigungsgrades der vorangehenden 5 Jahreberücksichtigt werden.
 - d. Der Zeitpunkt der Teilpensionierung ist der PK ISS mindestens 6 Monate im Voraus mitzuteilen.
 - e. Die Höhe der Teilaltersrente wird analog zur vollen Altersrente berechnet. Das vorhandene Altersguthaben wird um das für die Teilaltersrente notwendige Altersguthaben gekürzt und anschliessend weitergeäufnet.
 - f. Falls der Beschäftigungsgrad weniger als 30% beträgt, werden die vollen Altersleistungen ausgerichtet und der aktive Teil nicht mehr versichert.

g. Der Destinatär hat analog zu Ziffer 3.1.3. das Recht, sich an Stelle seiner Altersrenten eine einmalige Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Es sind aber höchstens bei zwei Reduktionen Kapitalabfindungen erlaubt.

Die Reduktion des Altersguthabens im Fall der Teilpensionierung erfolgt anteilmässigzu Lasten des überobligatorischen und obligatorischen Teils des Altersguthabens.

- 3.4.5. Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang C.
- 3.4.6. Destinatäre, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente ist in Anhang B beschrieben. Die Dauer des Anspruches regelt sich nach den Bestimmungen für die Waisenrente. Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt.

3.5. Leistungen im Invaliditätsfall (Invalidenrente / Kinderrente)

- 3.5.1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Destinatäre, die im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintrittder Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der PK ISS versichert waren.
- 3.5.2. Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente derIV, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger Taggelder nachdem die Erwerbsunfähigkeit 24 Monate gedauert hat. Der Anspruch erlischt mit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entsteht der Anspruch auf eine Altersleistung gemäss Ziffer 3.4.
- 3.5.3. Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente und Kinderrente ist in Anhang B beschrieben. Die Leistungsbemessung erfolgt per Erwerbsunfähigkeit. Wenn zum Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, wird die Leistung per Beginn der Arbeitsunfähigkeit bemessen.
- 3.5.4. Destinatäre, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinder-rente. Die InvalidenKinderrente wird vom

gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde. Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt.

3.5.5. Es werden folgende Invalidenrenten in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades ausgerichtet:

Invaliditäts- grad	prozentualer Anteil an ganzer Rente und entsprechendem Lohnanteil
unter 40%	0% bzw. keine Leistung
40%	25%
41%	27.5%
42%	30%
43%	32.5%
44%	35%
45%	37.5%
46%	40%
47%	42.5%
48%	45%
49%	47.5%
50 – 69%	prozentualer Anteil entspricht
	dem exakten Invaliditätsgrad
70% und mehr	ganze Rente bzw. 100%

- 3.5.6. Änderungen des Invaliditätsgrades sowie die Änderung der Leistungen erfolgen analog zur Änderung der Leistungen gemäss der Eidg. Invalidenversicherung (IV) und Art. 24b BVG sowie der Übergangsbestimmungen des BVG zur Weiterentwicklung der IV.
- 3.5.7. Die Rentenzahlungen werden eingestellt, wenn der Invalide die vom Stiftungsrat angeforderten Nachweise nicht beibringt.
- 3.5.8. Mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente und solange dieser Anspruch besteht, reduziert sich für den Versicherten (und den Arbeitgeber) die Beitragszahlung im Sinn der Beitragsbefreiung entsprechend dem Anteil der Rente an der Vollrente. Die Altersvorsorge wird weiter geäufnet. Die Kosten
- 3.5.9. Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente derlV nach Verminderung des Invaliditäts-

der Beitragsbefreiung gehen zu Lasten der PK

grades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PK ISS versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat, oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PK ISS die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinn dieses Reglements.

3 5 10 Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie zugesprochene usw.) Rente Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt aufgehoben, und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung, längstens jedoch während 2 Jahren, weiter ausgerichtet.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinn dieses Reglements.

3.6. Ehegattenrente

3.6.1. Stirbt ein aktiver, invalider oder pensionierter Destinatär, hat sein Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern dieser für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Eine allfällige Zeitdauerals Lebenspartner im Sinn von Ziffer 3.7.

- wird angerechnet. Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat dieser Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages einer jährlichen Ehegattenrente.
- 3.6.2. Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Gehalt oder ein allfälliger Lohnnachgenuss bzw. die Rente des verstorbenen Destinatärs erstmalsnicht mehr ausgerichtet wird. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt oder sich vor seinem
 - 45. Altersjahr wieder verheiratet. Bei Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages einer jährlichen Ehegattenrente ausgerichtet. Bei Wiederverheiratung nach dem 45. Altersjahr läuft die Rente weiter bis zum Tod.
- 3.6.3. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird in Anhang B beschrieben.
- 3.6.4. Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Destinatär, so wird die Ehegattenrente für jedes weitere ganze oder angebrochene Jahr um 4% ihres Betrages, höchstens aber auf die BVG-Minimalrente, gekürzt.
- 3.6.5. Der geschiedene Ehegatte erhält nach dem Tod des Destinatärs eine Ehegattenrente, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss BVG erfüllt. Die Höhe der in diesem Fall ausgerichteten Rente an den geschiedenen Ehegatten ist auf die BVG-Mindestrente beschränkt und wird um jenen Betrag gekürzt, um den die Leistung der PK ISS zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen Dritter / Leistungskürzungen gemäss Ziffer 3.10. finden entsprechend Anwendung.

3.7. Lebenspartnerrente

- 3.7.1. Stirbt ein unverheirateter, aktiver, invalider oder pensionierter Destinatär, so hat strüberlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern beim Tod der versicherten Person eine Partnerschaft im Sinn von Ziffer 3.7.2. bestanden hat. Es besteht Anspruch auf höchstens eine Lebenspartnerrente.
- 3.7.2. Eine Partnerschaft im Sinn des vorliegenden Reglements liegt vor, wenn beim Tod der versicherten Person folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt worden sind:
 - a. Beide Partner waren unverheiratet, nicht als Partner gemäss Partnerschaftsgesetz eingetragen und nicht im Sinn von Artikel

- 95 ZGB (Ehehindernisse) miteinander verwandt.
- b. Der überlebende Lebenspartner musste beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen. Oder der überlebende Lebenspartner hatte in den 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen und nachweislich mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt. Oder die versicherte Person hatte den überlebenden Lebenspartner in erheblichem Mass unterstützt.
- c. Der überlebende Lebenspartner ist von der versicherten Person zu deren Lebzeiten schriftlich auf einem durch die PK ISS vorgegebenen Formular bezeichnet worden.
- 3.7.3. Das Gesuch um Lebenspartnerrente muss spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Die Bestimmungen von Ziffer 3.6. gelten sinngemäss. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet oder in einer Partnerschaft im Sinn von Ziffer 3.7.2. Buchstabe a. und b. lebt. Es besteht kein Anspruch auf eine einmalige Abfindung.
- 3.7.4. Nachdem während 5 vollen Jahren Leistungen ausgerichtet wurden, hat der überlebende Lebenspartner jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente weiterhin gegeben sind. Andernfalls wird die Zahlung der Rente gestoppt.

3.8. Waisenrente

- 3.8.1. Anspruch auf eine Waisenrente haben die ehelichen und die ihnen nach Gesetz gleichgestellten Kinder beim Tod eines aktiven Destinatärs oder eines Rentenbezügers.
- 3.8.2. Die Höhe der Waisenrente wird in Anhang B beschrieben. Wurde die Kinderrente eines invaliden oder pensionierten verstorbenen Versicherten bei einem Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt, sowird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet
- 3.8.3. Der Anspruch auf Waisenrente entsteht mit dem Tod des Destinatärs, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschung des Anspruchs auf eine Altersbzw. eine Invalidenrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens je-

doch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, muss halbjährlich ein Nachweis erbracht werden.

3.9. Todesfallsumme

- 3.9.1. Beim Tod einer versicherten Person wird eine Todesfallsumme fällig. Die Höhe ist inAnhang B beschrieben. Wird beim Tod einer versicherten Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, so wird der Betrag, der zu deren Finanzierung benötigt wird, von der Todesfallsumme abgezogen.
- 3.9.2. Die Todesfallsumme wird unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
 - a. dem überlebenden Ehegatten; bei dessen Fehlen
 - b. den rentenberechtigten Kindern; bei deren Fehlen
 - c. anderen Personen, die der Destinatär im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Mass unterstützt hat, oder der Lebenspartner im Sinn von Ziffer 3.7.; bei deren Fehlen
 - d. die übrigen Kinder; bei deren Fehlen
 - e. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) im Umfang von 50% der Todesfallsumme.
- 3.9.3. Sind mehrere Bezugsberechtigte in einer Kategorie vorhanden, wird die Todesfallsumme auf alle Berechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die versicherte Person kann mit schriftlicher Mitteilung eine andere Aufteilung beschliessen.
 - Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, so verfällt die Todesfallsumme derPK ISS.

3.10. Anrechnung von Leistungen Dritter / Leistungskürzungen

- 3.10.1. Die PK ISS kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- 3.10.2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Taggelder aus obligatorischen Versicherungen oder Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, welche mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden. Bezügern von In-

- validenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
- 3.10.3. Nicht als Leistungen und Einkünfte angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.
- 3.10.4. Bei invaliden Versicherten kürzt die PK ISS nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.
- 3.10.5. Die Einkünfte des Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 3.10.6. Der Leistungsberechtigte muss der PK ISS über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 3.10.7. Die PK ISS kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 3.10.8. Falls die AHV / IV ihre Leistungen kürzt, weil der Tod oder die Invalidität des Versicherten durch schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten verursacht wurde oder wenn sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kann die PK ISS ihre Leistungen im gleichen Masse
- 3.10.9. Die PK ISS gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus.
- 3.10.10. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG bei Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters kürzt, gleicht die PK ISS diese Kürzung bei der zahlbaren Altersrente der PK ISS nicht aus.
- 3.10.11. Die PK ISS nimmt die höchstmögliche Kürzung der Austrittsleistung und der Altersrente gemäss Art. 19g FZV in jenen Fällen vor, in denen beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter eintritt.
- 3.10.12. Hat die PK ISS im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann sie verlangen, dass die Nachzahlung der IV biszur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die PKISS hat ihren Anspruch der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der PK ISS die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung

- der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.
- 3.10.13. Ist die PK ISS gemäss Artikel 70 ATSG vorleistungspflichtig, so kann sie, sobald eine leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht, auf diese Rückgriff nehmen.
- 3.10.14. Bezüglich der Leistungskürzungen bei Weiterversicherung und Aufrechterhaltung im Sinn von Artikel 26a BVG ist auf Ziffer 3.5.8. verwiesen. In Fällen im Sinn von Artikel 26a BVG wird das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird, nicht angerechnet.
- 3.10.15. Die PK ISS kann Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit ihr
 - a. an andere Vorsorgeeinrichtungen überwiesene Freizügigkeitsleistungen, welche zur Finanzierung dieser Leistungen benötigt werden, nicht zurückerstattet werden (Art. 3 FZG);
 - b. an den Versicherten zu Unrecht ausbezahlte Leistungen, welche zur Finanzierung dieses neuen Leistungsfalls benötigt werden, nicht zurückerstattet werden.
- 3.10.16. Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon,
 ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit
 oder Unfall verursacht wurde. Ein allfälliger
 Anspruch auf Invaliden- und InvalidenKinderrenten entsteht frühestens, wenn der
 Unfallversicherer oder die Militärversicherung die
 Taggeldleistungen eingestellt und durch eine
 Invalidenrente abgelöst hat. Zwischenzeitlich und
 unter Einhaltung der Wartefrist wird die Beitragsbefreiung gewährt.

3.11. Ansprüche gegenüber Dritten (Subrogation)

- 3.11.1. Gegenüber Dritten, die für einen Versicherungsfall haften, tritt die PK ISS im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.
- 3.11.2. Die PK ISS kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer weiteren reglementarischen Leistungspflicht abtritt. Die PK ISS kann ihre überobligatorischen Leistungen solange aussetzen, als die verlangte Abtretung noch nicht erfolgt ist.

3.12. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

3.12.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

3.13. Auflösung des Arbeitsverhältnisses / Freizügigkeitsleistung

3.13.1. Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung der PK ISS besteht, scheidet der Destinatär aus der PK ISS aus und erhält Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

Wird das Arbeitsverhältnis eines teilinvaliden Versicherten aufgelöst, richtet die PK ISS für den erwerbsfähigen Teil eine Freizügigkeitsleistung aus.

- 3.13.2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben.
- 3.13.3. Die Freizügigkeitsleistung entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Person samt Zins zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100%).
- 3.13.4. Die Freizügigkeitsleistung ist wie folgt zu verwenden:
 - a. Übertragung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers; oder,

wenn nicht möglich:

- b. Abschluss einer Freizügigkeitspolice; oder
- c. Übertrag auf ein Freizügigkeitskonto beieiner Freizügigkeitsstiftung.
- 3.13.5. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der PK ISS fällig. Überweist diePK ISS die fällige Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26 Absatz 2 FZG zu bezahlen. Bleibt diese Mitteilung aus, so kann die PK ISS die Freizügigkeitsleistung nach 6 Monaten nach erfolgtem Dienstaustritt an die Auffangeinrichtung überweisen.

- 3.13.6. Die Barauszahlung ist auf schriftliches Gesuch hin möglich,
 - a. an einen Destinatär, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. an einen Destinatär, der nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
- 3.13.7. Für die Anwendung von Ziffer 3.13. gilt das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein als Gebiet der Schweiz

Der Stiftungsrat legt die für eine Barauszahlung notwendigen Nachweise fest.

An verheiratete Destinatäre ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Ab einem Betrag von CHF 10'000.– muss diese amtlich beglaubigt sein.

Mit der Barauszahlung erlöschen alle Leistungsverpflichtungen der PK ISS.

3.13.8. Verlegt der Destinatär seinen Wohnsitz nach dem 1. Juni 2007 in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen, und untersteht er dort weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

3.14. Wohneigentumsförderung

- 3.14.1. Die Destinatäre haben die Möglichkeit, ihre Leistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf zu verpfänden oder einen Vorbezug ihrer Freizügigkeitsleistung geltend zu machen. Die Details sind im Anhang E geregelt.
- 3.14.2. Die Reduktion des Altersguthabens in Folge WEF-Vorbezug / WEF-Pfandverwertung erfolgt anteilmässig zu Lasten des überobligatorischen und obligatorischen Teils des Altersguthabens.

3.15. Leistungen bei Ehescheidung

- 3151 Bei einer Ehescheidung nimmt das zuständige Gericht einen Vorsorgeausgleich vor, indem es während der Ehe erworbenen (hypothetischen) Austrittsleistungen oder die Altersrente teilt. Die erworbenen (hypothetischen) Austrittsleistungen bzw. laufenden anwartschaftlichen Altersleistungen und Hinterlassenenleistungen werden Massgabe des übertragenen Altersguthabens reduziert. Temporäre Invalidenleistungen sind von der Kürzung nicht betroffen.
- 3.15.2. Bei einem Vorsorgeausgleich im Rahmen einer Ehescheidung muss der zu übertragende Betrag im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet werden.
- 3.15.3. Der Destinatär kann sich jedoch im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen. Ziffer 4.2. ist anwendbar.
- 3.15.4. Wird ein Altersrentner zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so richtet die PK ISS den vom Gericht zugesprochenen, in eine lebenslange Rente umgerechneten Rentenanteil an den berechtigen Ehegatten aus oder überträgt ihn in dessen Vorsorge (Scheidungsrente). Die Altersrente des Bezügers reduziert sich entsprechend.
- 3155 Die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente ist der PK ISS mitzuteilen. Der berechtigte Ehegatte muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zudem bis zum 15. November über seinen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung informieren. Informiert der berechtigte Ehegatte die PK ISS nicht über seinen Wechsel, so überweist die PK ISS frühestens sechs Monate spätestens aber 2 Jahre nach dem Temin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.
- 3.15.6. Erhält ein Destinatär, gestützt auf ein Gerichtsurteil, einen Teil der Freizügigkeitsleistung seines geschiedenen Ehegatten, wird die Freizügigkeitsleistung als Einkaufssumme gemäss Ziffer 4.2. verwendet.
- 3.15.7. Die Reduktion des Altersguthabens in Folge Ehescheidung erfolgt anteilmässig zu Lasten des überobligatorischen und des obligatorischen Teils des Altersguthabens.

4. Finanzierung

4.1. Ordentliche Beiträge

- 4.1.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die PK ISS. Sie dauert bis zum Endedes Monats, für den die Firma den Lohn bzw. Lohnersatz entrichtet, längstens jedoch bis zum Austritt oder zur Pensionierung. Bezieht der Destinatär eine Invalidenrente aus der PK ISS, so reduziert sich der Beitrag entsprechend dem Anteil der Rente an der Vollrente.
- 4.1.2. Die Beiträge des Destinatärs und der Firma sind Anhang B zu entnehmen.
- 4.1.3. In den Beiträgen für Risiko und Verwaltung sind auch Kosten für Abgaben an den Sicherheitsfonds (Artikel 59 BVG) sowie Kosten der technischen Verwaltung und der Vermögensverwaltung enthalten.

4.2. Einkauf von Vorsorgeleistungen

- 4.2.1. Eintretende müssen bei Aufnahme in die PK ISS bestehende Freizügigkeitsleistungen einbringen. Sie werden vollständig dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben.
 - Der Einbau der Freizügigkeitsleistungen erfolgt gemäss Meldung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in den obligatorischen bzw. überobligatorischen Teil des Altersguthabens.
- Die Destinatäre haben, solange sie voll 4.2.2. erwerbsfähig sind, jederzeit die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen zusätzliche Leistungen, die sich aus fehlender Beitragszeit ergeben, einzukaufen. Die Maximaleinlage entspricht der Differenz aus dem vorhandenen Alterskapital zum Zeitpunkt des Einkaufs und dem Betrag gemäss der Tabelle im Anhang D. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben in der Säule 3a gemäss Artikel 60a Absatz 2 BVV2 und um Freizügigkeitsguthaben gemäss Artikel 60a Absatz 3 BVV2. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehenund die noch nie einer Vorsorgeeinrichtungin der Schweiz angehört haben, kommt Artikel 60b BVV2 zur Anwendung. Der Mindestbetrag für eine Einzahlung beträgt pro Kalenderjahr mindestens CHF 2'400.-.

Der Einkauf von Beitragsjahren erfolgt in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen unter Ziffer 4.2.

4.2.3. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Beiträge erst nach der Rückzahlung des Vorbezugs vorgenommen werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Einkäufe in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung. In einem solchen Fall wird der Vorbezug bei der Berechnung der Einkaufssumme berücksich-

tigt. Wurden freiwillige Beiträge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

4.2.4. Aktive und invalide Destinatäre, die einen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen mussten, können sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen, sofern sie die entsprechenden Mittel in die PK ISS einzahlen. Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung sind von vorgenannten Begrenzungen ausgenommen und könnenjederzeit getätigt werden.

Der Wiedereinkauf nach Scheidung wird in Analogie zur seinerzeitigen Auszahlung in den überobligatorischen bzw. obligatorischen Teil des Altersguthabens eingebaut (Teilrückzahlungen proportional). Fehlen entsprechende Informationen, so sind soweit möglich Abklärungen zu treffen. Kann das Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als Altersguthaben der Betrag, den die versicherte nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Vorsorgeoder Freizügigkeitseinrichtung vorhandene Vorsorgeguthaben.

- 4.2.5. Die Einrechnung der Freizügigkeitsleistung aus Scheidung erfolgt gemäss Meldung der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten in den obligatorischen bzw. überobligatorischen des Altersguthabens. Kann das Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als Altersguthaben der Betrag, den die versicherte nach Person den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Vorsorgeoder Freizügigkeitseinrichtung vorhandene Vorsorgeguthaben.
- 4.2.6. Der Einbau von freien Mittel (bei einer allfälligen Verteilung) der PK ISS erfolgt in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens.

4.3. Ausserordentliche Beiträge

- 4.3.1. Die Firma kann zur Finanzierung oder Verbesserung der Leistungen freiwillige zusätzliche Beiträge erbringen und Beitragsreserven äufnen.
- 4.3.2. Die Firma kann auch gezielt für bestimmte Personen oder Personengruppen zusätzliche Beiträge erbringen. Werden diese Personen nicht nach objektiven Kriterien berücksichtigt, gelten die Beiträge als Lohnbestandteil.

5. Organisation

5.1. Funktionen

- 5.1.1. Die Organisation der PK ISS umfasst folgende Funktionen:
 - Stiftungsrat (oberstes Organ der PK ISS);
 - · Anlagekommission;
 - Geschäftsstelle (Pensionskassenverwaltung)*;
 - Global Custodian*;
 - Vermögensverwalter*;
 - Immobilienverwalter*;
 - Experte für berufliche Vorsorge*;
 - Revisionsstelle*.

Die im vorstehenden Absatz mit einem * bezeichneten Funktionen werden von externen Personen bzw. Institutionen wahrgenommen.

5.1.2. Die einzelnen Funktionen sind im Organisationsreglement der PK ISS beschrieben.

5.2. Ansprechpartner für Fragen zur beruflichen Vorsorge

5.2.1. Die Geschäftsstelle ist Anlauf- und Gesuchstelle für Fragen der Destinatäre zu ihrer beruflichen Vorsorge. Der Stiftungsrat ist oberster Verantwortungsträger und insbesondere oberste Entscheidungsinstanz innerhalb der PK ISS bezüglich Leistungsfällen.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Information der Versicherten

- 6.1.1. Die PK ISS übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
- 6.1.2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist letzteres massgebend.
- 6.1.3. Ferner informiert die PK ISS jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und dieFinanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
- 6.1.4. Auf Anfrage übergibt die PK ISS den Destinatären ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

6.2. Schweigepflicht

6.2.1. Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsführer sowie weitere mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragte Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Firma der Schweigepflicht. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

6.3. Unterdeckung

- 6.3.1. Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Massnahmen im Rahmen des Gesetzes. Insbesondere kann er zur Behebung der Unterdeckung folgende Ausnahmeregelungen treffen:
 - a. Erhebung von Sanierungsbeiträgen der Firma und allenfalls der aktiven Versicherten.
 - b. Zeitlich befristeter Sanierungsbeitrag von Rentnern, maximal soweit diese in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Massnahme in den Genuss von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Rentenerhöhungen gekommen sind.
 - c. Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben unter den BVG-Mindestzinssatz. In diesem Fall entspricht die Verzinsung ge-

- mäss Ziffer 3.13.3. dem Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden.
- d. Sistierung von Vorbezügen für Wohneigentum, soweit diese für Rückzahlungen von Hypothekardarlehen verwendet werden sollen.
- 6.3.2. Die Firma kann ferner freiwillige Beiträge an die PK ISS leisten oder temporär auf die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven verzichten. Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Der Verwendungsverzicht kann erst nach vollständiger Behebung der Unterdeckung aufgehoben werden.

6.4. Teil- und Gesamtliquidation

6.4.1. Das Vorgehen und die Ansprüche bei einer Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement der PK ISS geregelt. Bei einer Gesamtliquidation sind die Bestimmungen von Artikel 53 lit. c BVG, Artikel 53 lit. d BVG und Art. 23 FZG massgebend.

6.5. Reglement

- 6.5.1. Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat erlassen. Es hat für alle Destinatäre Gültigkeit.
- 6.5.2. Alle Destinatäre haben das Recht, auf Anfrage ein Exemplar des Reglements zu erhalten. Die PK ISS kann von sich aus jedem Destinatär eine entsprechende Planübersicht abgeben. Solche Planübersichten haben rein informativen Charakter und keine rechtlich verbindliche Wirkung
- 6.5.3. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten wohl erworbenen Rechte der Versicherten nicht herabgesetzt werden dürfen.
- 6.5.4. Änderungen dieses Reglements haben den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Höhere Beiträge der Firma können nur mit deren Einverständnis festgelegt werden.
 - Reglementsänderungen werden den Destinatären zur Kenntnis gebracht und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- 6.5.5. In Fällen, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck entsprechende Regelung. Insbesondere kann der Stiftungsrat einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausrichten.
- 6.5.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Übergangs-und Schlussbestimmungen

7.1. Übergangsbestimmungen

- 7.1.1. Die nach dem bisherigen Reglement laufenden Renten erfahren durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.
- 7.1.2. Risikofälle, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eingetreten sind, werden nach den Bestimmungen des Reglements, das im Zeitpunkt des Entstehens der ursächlichen Erwerbsunfähigkeit Gültigkeit hatte, behandelt.

Für die Bestimmung der Altersleistungen kommen jedoch jeweils die gültigen Umwandlungssätze nach dem im Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Reglement zur Anwendung. Weicht aufgrund der gültigen Bestimmungen des ursprünglichen Reglements das Pensionierungsalter vom aktuellen ordentlichen Rücktrittsalter ab, so gelten für dieses abweichende Pensionierungsalter die aktuell gültigen Umwandlungssätze im ordentlichen Rücktrittsalter.

- 7.1.3. Erhöht sich bei Rentenbezügern, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits teilinvalid waren, der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache, so fällt der zusätzliche Leistungsanspruch unter die Bestimmungen des Reglements, das im Zeitpunkt des Entstehens der ursächlichen Erwerbsunfähigkeit Gültigkeit hatte.
- 7.1.4. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 01.01.2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisher geltendem Reglement.

7.2. Inkrafttreten des Reglements

- 7.2.1. Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorsorgereglemente, insbesondere das Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2018.
- 7.2.2. Dieses Reglement kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen gegenüber dem deutschen Originaltext ist letzterer massgebend.

Anhang A: Parameter

Die folgenden Parameter werden periodisch durch den Gesetzgeber oder den Stiftungsrat neu festgelegt. Die aktuell gültigen Werte sind auf der Homepage der PK der ISS Schweiz aufgeführt (www.pk-iss.ch).

- Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens gemäss BVG (ohne Berücksichtigung Sanierungsmassnahmen)
- Zinssatz für die Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens (ohne Berücksichtigung Sanierungsmassnahmen)
- Zinssatz für die Berechnung des Altersguthabensab Ende des laufenden Jahres bis zur Pensionierung (Projektionszinssatz)
- Maximal versicherbarer Jahreslohn gemäss BVG (maximaler massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug)
- · Eintrittsschwelle

- · Maximale einfache AHV-Altersrente
- 12.5% der maximalen einfachen AHV-Altersrente
- 75% der maximalen einfachen AHV-Altersrente
- 87.5% der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug)
- Minimale einfache AHV-Altersrente
- · Maximaler Lohn gemäss UVG
- · Kapitalabfindung wegen Geringfügigkeit:
 - wenn die Altersrente jährlich weniger beträgt als
 - wenn die Invalidenrente j\u00e4hrlich weniger betr\u00e4gt als
 - wenn die Ehegatten-/ Lebenspartnerrente j\u00e4hr-lich weniger betr\u00e4gt als
 - wenn die Kinderrente jährlich weniger beträgt als

Anhang B: Plan «A»

Kreis der Versicherten (Ziffer 2.1.)

Den Kreis der Versicherten bilden alle Mitarbeiter und alle Mitarbeiter des unteren Kaders, sofern sie nicht im Besonderen einem anderen Plan zugeordnet sind.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Der maximale anrechenbare Jahreslohn liegt bei CHF 120'000.–.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug entspricht 87.5% der maximalen AHV-Jahresrente.

Beträgt der versicherte Jahreslohn weniger als 12.5% der maximalen AHV-Jahresrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes von Mitarbeitern im Stundenlohn meldet die Firma den erzielten, allenfalls auf ein Jahr massgebenden Jahreslohn spätestens am Jahresende der Stiftung, in jedem Fall jedoch sofort beim Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres, der im Voraus vereinbarte Jahreslohn, mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Ist der Mitarbeiter bei Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu 40% oder mehr erwerbsunfähig, wird der maximal berücksichtigte AHV-Jahreslohn sowie der Koordinationsabzug dem Rentengrad entsprechend gekürzt, der der Erwerbsunfähigkeit entspricht.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50% und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Endaltersguthaben ohne Zins, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgesetzten Umwandlungssatz (vgl. Anhang C), höchstens jedoch 35% des versicherten Lohnes.

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Ehegatten-und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 30% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht 8% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versichertebzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem bei Tod vor dem effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutschrift p. a. in %			
Versicherten	des versicherten Lohnes			
25 – 34	8,2			
35 – 44	11,2			
45 – 54	16,2			
55 – Pensionierung	19,2			

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen:

Alter des	Beiträge de	Beiträge de s Versicherten in %			Beiträge de r Firma in %		
Versicherten	des versich erten Jahreslohne s		e s	des versich erten Jahreslohne s		S	
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total	
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung		
18 – 24	-	0,4	0,4	-	0,4	0,4	
25 – 34	4,1	1,1	5,2	4,1	1,1	5,2	
35 – 44	5,6	1,1	6,7	5,6	1,1	6,7	
45 – 54	8,1	1,1	9,2	8,1	1,1	9,2	
55 – Pensionierung	9,6	1,1	10,7	9,6	1,1	10,7	

Anhang B: Plan «B»

Kreis der Versicherten (Ziffer 2.1.)

Den Kreis der Versicherten bilden alle Mitarbeiter des mittleren Kaders, sofern sie nicht im Besonderen einem anderen Plan zugeordnet sind.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Der maximale anrechenbare Jahreslohn liegt bei CHF 150'000.–.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug entspricht 87.5% der maximalen AHV-Jahresrente.

Beträgt der versicherte Jahreslohn weniger als 12.5% der maximalen AHV-Jahresrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes von Mitarbeitern im Stundenlohn meldet die Firma den erzielten, allenfalls auf ein Jahr massgebenden Jahreslohn spätestens am Jahresende der Stiftung, in jedem Fall jedoch sofort beim Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres, der im Voraus vereinbarte Jahreslohn, mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Ist der Mitarbeiter bei Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu 40% oder mehr erwerbsunfähig, wird der maximal berücksichtigte AHV-Jahreslohn sowie der Koordinationsabzug dem Rentengrad entsprechend gekürzt, der der Erwerbsunfähigkeit entspricht.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50% und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht dem projizierten Endaltersguthaben ohne Zins, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgesetzten Umwandlungssatz (vgl. Anhang C), höchstens jedoch 40% des versicherten Lohnes.

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind, maximal 8% des versicherten Lohnes.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 36% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht 8% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versichertebzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem bei Tod vor dem effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutschrift p. a. in %			
Versicherten	des versicherten Lohnes			
25 – 34	9,6			
35 – 44	12,6			
45 – 54	17,6			
55 – Pensionierung	20,6			

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen:

Alter des	Beiträge de s Versicherten in %		Beiträge de r Firma in %			
Versicherten	des versich erten Jahreslohne s		e s	des versich erten Jahreslohne s		S
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung	
18 – 24	-	0,8	0,8	-	0,8	0,8
25 – 34	4,8	1,7	6,5	4,8	1,7	6,5
35 – 44	6,3	1,7	8,0	6,3	1,7	8,0
45 – 54	8,8	1,7	10,5	8,8	1,7	10,5
55 – Pensionierung	10,3	1,7	12,0	10,3	1,7	12,0

Anhang B: Plan «C»

Kreis der Versicherten (Ziffer 2.1.)

Den Kreis der Versicherten bilden alle Mitarbeiter des oberen Kaders, sofern sie nicht im Besonderen einem anderen Plan zugeordnet sind.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Der maximale anrechenbare Jahreslohn liegt bei CHF 250'000.--.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug entspricht 87.5% der maximalen AHV-Jahresrente.

Beträgt der versicherte Jahreslohn weniger als 12.5% der maximalen AHV-Jahresrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes von Mitarbeitern im Stundenlohn meldet die Firma den erzielten, allenfalls auf ein Jahr massgebenden Jahreslohn spätestens am Jahresende der Stiftung, in jedem Fall jedoch sofort beim Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres, der im Voraus vereinbarte Jahreslohn, mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Ist der Mitarbeiter bei Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu 40% oder mehr erwerbsunfähig, wird der maximal berücksichtigte AHV-Jahreslohn sowie der Koordinationsabzug dem Rentengrad entsprechend gekürzt, der der Erwerbsunfähigkeit entspricht.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50% und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht dem projizierten Endaltersguthaben ohne Zins, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgesetzten Umwandlungssatz (vgl. Anhang C), höchstens jedoch 50% des versicherten Lohnes.

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind, maximal 10% des versicherten Lohnes.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 40% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht 10% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem bei Tod vor dem effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutschrift p. a. in %			
Versicherten	des versicherten Lohnes			
25 – 34	10,8			
35 – 44	13,8			
45 – 54	18,8			
55 – Pensionierung	21,8			

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen:

Alter des	Beiträge de s Versicherten in %			Beiträge de r Firma in %		
Versicherten	des versich erten Jahreslohne s		e s	des versich erten Jahreslohne s		
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung	
18 – 24	-	1,1	1,1	-	1,1	1,1
25 – 34	5,4	1,9	7,3	5,4	1,9	7,3
35 – 44	6,9	1,9	8,8	6,9	1,9	8,8
45 – 54	9,4	1,9	11,3	9,4	1,9	11,3
55 – Pensionierung	10,9	1,9	12,8	10,9	1,9	12,8

Anhang B: Plan «E»

Kreis der Versicherten (in Abweichung zu Ziffer 2.1.)

In diesem Plan werden alle Mitarbeitenden der ehemaligen ISS FM Services AG versichert, die per 01.01.2009 von der einmaligen, unwiderruflichen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in diesen Vorsorgeplan ist ausgeschlossen.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug. Der maximale versicherte Jahreslohn liegt in der Höhe des maximalen versicherbaren Jahreslohnes gemäss BVG (vgl. Anhang A).

Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohnes, höchstens jedoch 87.5% der maximalen AHV-Jahresrente.

Beträgt der versicherte Jahreslohn weniger als 12.5% der maximalen AHV-Jahresrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes von Mitarbeitern im Stundenlohn meldet die Firma den erzielten, allenfalls auf ein Jahr massgebenden Jahreslohn spätestens am Jahresende der Stiftung, in jedem Fall jedoch sofort beim Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres, der im Voraus vereinbarte Jahreslohn, mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Ist der Mitarbeiter bei Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu 40% oder mehr erwerbsunfähig, wird der maximal berücksichtigte AHV-Jahreslohn sowie der Koordinationsabzug dem Rentengrad entsprechend gekürzt, der der Erwerbsunfähigkeit entspricht.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50% und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma

und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht 40% des versicherten Lohnes

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 8% des versicherten Lohnes pro Kind.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 24% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers.

Für den Anspruch auf Ehegattenrente gelten, in Abweichung zu Ziffer 3.6.1., die Bestimmungen des am 31.12.2008 massgebenden Reglements.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht 8% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versichertebzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in dem der Todvor dem effektiven Rücktrittsalter eintritt, mindestens aber 100% des versicherten Lohnes, vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

An verheiratete aktive und an verheiratete invalide Versicherte wird ein zusätzliches eigenständiges Todesfallkapital von CHF 30'000.– ausgerichtet.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutschrift p. a. in %			
Versicherten	des versicherten Lohnes			
18 – 34	15,8			
35 – 44	18,8			
45 – 54	20,8			
55 – Pensionierung	23,8			

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen:

Alter des	Beiträge de s Versicherten in %			Beiträge de r Firma in %		
Versicherten	Versicherten des versich erten Jahreslohne s		e s	des versich erten Jahreslohne s		
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung	
18 – 24	7,9	0,4	8,3	7,9	0,4	8,3
25 – 34	7,9	2,1	10,0	7,9	2,1	10,0
35 – 44	9,4	2,1	11,5	9,4	2,1	11,5
45 – 54	10,4	2,1	12,5	10,4	2,1	12,5
55 – Pensionierung	11,9	2,1	14,0	11,9	2,1	14,0

Übergangsbestimmungen

Die per 31.12.2005 versicherten Risikoleistungen werden in Franken garantiert. Vorbehalten bleiben Vorbezüge im Rahmen von Wohneigentumsförderung und Scheidung, sowie Anpassungen des versicherten Lohnes.

Jegliche Besitzstandregelung und -garantie gemäss Plan E läuft am 31.12.2019 aus. In Bezug auf den Anspruchsbeginn der Risikoleistungen, insbesondere der Invaliditätsleistungen, gelten die einschlägigen unter Ziffer 3. aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements.

Planwechsel

Die im Plan E versicherten Destinatäre können jeweils spätestens bis am 30.11. eines Jahres gegenüber der BVG-Koordinationsstelle der ISS schriftlich erklären, dass sie per 01.01. des folgenden Jahres in einen ihrer Funktion entsprechenden Standardplan der PK ISS wechseln wollen. Ein Wechsel von Plan Ein einen Standardplan der PK ISS ist unwiderruflich,

d.h. ein Wechsel zurück in den Plan E ist nicht möglich. Der Stiftungsrat kann ferner besondere «Planwechselaktionen» vorsehen.

Anhang B: Plan «Rolex»

Kreis der Versicherten (in Abweichung zu Ziffer 2.1.)

In diesen Plan werden alle per 1. Mai 2006 von der Rolex übernommenen Arbeitnehmer aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in diesen Vorsorgeplan ist ausgeschlossen.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50% und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht 30% des versicherten Lohnes, mindestens jedoch dem hochgerechneten Endaltersguthaben ohne Zins, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgesetzten Umwandlungssatz (vgl. Anhang

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 6% des versicherten Lohnes, mindestens jedoch 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 18% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes, mindestens jedoch 60% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers, für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht pro Kind

- 6% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes, mindestens jedoch 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers, für aktive Versicherte bzw.
- 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem bei Tod vor dem effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutsc	hrift p. a. in %				
Versicherten	des versich	des versich erten Lohnes				
	Männer	Frauen				
25 – 34	15.49	15.68				
35 – 44	16.12	16.54				
45 – 54	16.68	17.88				
55 – Pensionierung	16.93	19.11				

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen für Männer:

Alter des	Beiträge de s Versicherten in %		Beiträge de r Firma in %			
Versicherten	des versich erten Jahreslohne s			des versich erten Jahreslohne s		
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung	
18–24	-	0,48	0,48	-	5,52	5,52
25 – 34	2,50	0,76	3,26	12,99	5,24	18,23
35 – 44	3,50	1,13	4,63	12,62	4,87	17,49
45 – 54	5,00	2,07	7,07	11,68	3,93	15,61
55 – Pensionierung	6,00	2,82	8,82	10,93	3,18	14,11

Die Beiträge betragen für Frauen:

Alter des Versicherten	Beiträge de s Versicherten in % des versich erten Jahreslohne s			Beiträge de r Firma in % des versich erten Jahreslohne s		
	Alters- vorsorge	Risiko + Verwaltung	Total	Alters- vorsorge	Risiko + Verwaltung	Total
18 – 24	-	0,37	0,37	-	5,63	5,63
25 – 34	2,50	0,57	3,07	13,18	5,43	18,61
35 – 44	3,50	0,71	4,21	13,04	5,29	18,33
45 – 54	5,00	0,87	5,87	12,88	5,13	19,01
55 – Pensionierung	6,00	0,64	6,64	13,11	5,36	18,47

Anhang B: Plan «N»

Kreis der Versicherten (in Abweichung zu Ziffer 2.1.)

In diesen Plan werden alle per 01.01.2013 (Novartis-Mandat) und per 01.01.2015 (Swisscom-Mandat) von der Johnson Controls übernommenen Arbeitnehmer aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in diesen Vorsorgeplan ist ausgeschlossen.

Versicherter Jahreslohn (Ziffer 2.6.)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem im Voraus zugesicherten Jahreslohn ohne Zulagen und ohne Einmalzahlungen.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug. Der maximale versicherte Jahreslohn liegt in der Höhe des maximalen versicherbaren Jahreslohnes gemäss BVG (vgl. Anhang A).

Der Koordinationsabzug entspricht 30.0% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens jedoch

87.5% der maximalen AHV-Jahresrente.

Beträgt der versicherte Jahreslohn weniger als 12.5% der maximalen AHV-Jahresrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes von Mitarbeitern im Stundenlohn meldet die Firma den erzielten, allenfalls auf ein Jahr massgebenden Jahreslohn spätestens am Jahresende der Stiftung, in jedem Fall jedoch sofort beim Eintritt eines Vorsorgefalles oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird nach Vollendung eines kompletten Kalenderjahres, der im Voraus vereinbarte Jahreslohn, mit dem effektiv ausgerichteten Grundlohn verglichen. Bei einer Abweichung von mehr als 10% wird der massgebende Jahreslohn für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Ist der Mitarbeiter bei Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu 40% oder mehr erwerbsunfähig, wird der maximal berücksichtigte AHV-Jahreslohn sowie der Koordinationsabzug dem Rentengrad entsprechend gekürzt, der der Erwerbsunfähigkeit entspricht.

Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um mindestens 10% und höchstens 50%, und ist die Senkung nichtdie Folge einer Teilpensionierung, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterversichern lassen. Die Weiterversicherung muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem der versicherte Jahreslohn gesunken ist, schriftlich beantragt werden. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterversicherung ist

nicht möglich. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.

Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 3.4.)

Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Altersrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Invalidenrente (Ziffer 3.5.)

Die volle Invalidenrente entspricht dem projizierten Endaltersguthaben ohne Zins, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgesetzten Umwandlungssatz (vgl. Anhang C), höchstens jedoch 40% des versicherten Lohnes.

Invaliden-Kinderrente (Ziffer 3.5.)

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 20% der laufenden Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente (Ziffern 3.6. und 3.7.)

Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente entspricht 30% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers.

Waisenrente (Ziffer 3.8.)

Die Waisenrente entspricht 10% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes für aktive Versicherte bzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente eines Rentenbezügers pro Kind.

Todesfallkapital (Ziffer 3.9.)

Das Todesfallkapital für aktive oder invalide Versicherte entspricht dem bei Tod vor dem effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben, mindestens aber 100% des versicherten Lohnes, vermindert um den für die Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigten Betrag.

An verheiratete aktive und an verheiratete invalide Versicherte wird ein zusätzliches eigenständiges Todesfallkapital von CHF 30'000.– ausgerichtet.

Altersgutschriften (Ziffer 3.2.)

Die Altersgutschriften betragen:

Alter des	Altersgutschrift p. a. in %			
Versicherten	des versicherten Lohnes			
25 – 34	13,6			
35 – 44	16,6			
45 – 54	18,6			
55 – Pensionierung	20,6			

Beiträge (Ziffer 4.1.)

Die Beiträge betragen:

Alter des	Beiträge de s Versicherten in %		Beiträge de r Firma in % des versich erten Jahreslohne s			
Versicherten	des versich erten Jahreslohne s					
	Alters-	Risiko +	Total	Alters-	Risiko +	Total
	vorsorge	Verwaltung		vorsorge	Verwaltung	
18 – 24	-	0,8	0,8	-	0,8	0,8
25 – 34	6.8	1,7	8.5	6.8	1,7	8.5
35 – 44	8.3	1,7	10.0	8.3	1,7	10.0
45 – 54	9.3	1,7	11.0	9.3	1,7	11.0
55 – Pensionierung	10.3	1,7	12.0	10.3	1,7	12.0

Planwechsel

Die im Plan N versicherten Destinatäre können jeweils bis spätestens am 30.11. eines Jahres, erstmals bis spätestens am 30.11.2015 gegenüber der BVG-Koordinationsstelle der ISS schriftlich erklären, dass sie per 01.01. des folgenden Jahres in einen ihrer Funktion entsprechenden Standardplan der PK ISS wechseln wollen. Ein Wechsel von Plan N in einen Standardplan der PK ISS ist unwiderruflich,

d.h. ein Wechsel zurück in den Plan N ist nicht möglich. Der Stiftungsrat kann ferner besondere «Planwechselaktionen» vorsehen.

Anhang C: Umwandlungssätze der Pläne «A», «B», «C», «E», «Rolex» und «N» für verschiedene Rücktrittsalter

Bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung vermindert oder erhöht sich der Umwandlungssatz um den Betrag von 0.15% pro Jahr. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Umwandlungssätze betragen:

Männer		
Alter		
58	4.45%	
59	4.60%	
60	4.75%	
61	4.90%	
62	5.05%	
63	5.20%	
64	5.35%	
65	5.50%	
66	5.65%	
67	5.80%	
68	5.95%	
69	6.10%	
70	6.25%	

Frauen	
Alter	
58	4.60%
59	4.75%
60	4.90%
61	5.05%
62	5.20%
63	5.35%
64	5.50%
65	5.65%
66	5.80%
67	5.95%
68	6.10%
69	6.25%
70	6.40%

Anhang D: Maximal möglicher Einkauf (in Prozenten des versicherten Lohns)

Alter	Plan A	Plan B	Plan C	Plan E	Plan N	Plan Rolex Männer	Plan Rolex Frauen
25	8%	10%	11%	133%	14%	15%	16%
26	16%	20%	22%	151%	28%	31%	32%
27	25%	30%	33%	169%	42%	47%	48%
28	34%	40%	44%	187%	56%	64%	65%
29	43%	50%	56%	206%	71%	81%	82%
30	52%	61%	68%	225%	86%	98%	99%
31	61%	72%	80%	244%	101%	115%	117%
32	70%	83%	92%	263%	117%	133%	135%
33	80%	94%	105%	283%	133%	151%	153%
34	90%	105%	118%	303%	149%	170%	172%
35	103%	120%	134%	326%	169%	189%	192%
36	116%	135%	150%	350%	189%	209%	212%
37	130%	150%	167%	374%	209%	229%	233%
38	144%	166%	184%	398%	230%	250%	254%
39	158%	182%	201%	423%	251%	271%	276%
40	172%	198%	219%	448%	273%	293%	298%
41	187%	215%	237%	474%	295%	315%	320%
42	202%	232%	256%	500%	318%	337%	343%
43	217%	249%	275%	526%	341%	360%	367%
44	233%	267%	294%	553%	364%	383%	390%
45	254%	290%	319%	582%	390%	408%	416%
46	275%	313%	344%	612%	416%	432%	442%
47	297%	337%	370%	642%	443%	458%	469%
48	319%	361%	396%	672%	470%	484%	496%
49	342%	386%	423%	703%	501%	510%	524%
50	365%	411%	450%	734%	535%	537%	552%
51	389%	437%	478%	766%	570%	564%	581%
52	413%	463%	506%	798%	605%	592%	611%
53	437%	490%	535%	831%	641%	621%	641%
54	462%	517%	565%	864%	677%	650%	672%
55	490%	548%	598%	901%	714%	680%	704%
56	519%	580%	632%	938%	751%	710%	737%
57	549%	612%	666%	976%	789%	741%	771%
58	579%	645%	701%	1014%	827%	773%	806%
59	610%	679%	737%	1053%	866%	806%	841%
60	641%	713%	774%	1093%	906%	839%	877%
61	673%	748%	811%	1133%	946%	872%	914%
62	706%	784%	849%	1174%	987%	907%	951%
63	739%	820%	888%	1215%	1028%	942%	989%
64	773%	857%	928%	1257%	1070%	978%	1028%
65	808%	895%	968%	1300%	1113%	1014%	

Anhang E: Wohneigentumsförderung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

1.1.1. Jeder aktive Destinatär der Vorsorgeeinrichtung kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung ganz oder teilweise zur Wohneigentumsförderung einsetzen.

1.2. Zulässige Verwendungszwecke

- 1.2.1. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen eingesetzt werden für:
 - a. Erwerb oder Erstellung von Wohneigen-

tum;

- b. Beteiligungen an Wohneigentum;
- c. Rückzahlung von Hypothekardarlehen.
- Der Destinatär darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.
- 1.2.3. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. die Wohnung;
 - b. das Einfamilienhaus.
- 1.2.4. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum des Destinatärs mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;
 - d. das selbständige und dauernde Baurecht.
- 1.2.5. Zulässige Beteiligungen sind:
 - a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
 - b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
 - c. die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger, sofern folgende Bedingung erfüllt ist:

Das Reglement der Beteiligungsgesellschaft muss vorsehen, dass beim Austritt des Destinatärs die eingebrachten Mittel nur an eine andere ähnliche Institution überwiesen werden dürfen, bei welcher der Destinatär eine Wohnung persönlich verwendet oder andernfalls die Überweisung an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge erfolgt.

1.2.6. Die Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungszertifikate müssen bei der Vorsorgeeinrichtung hinterlegt werden.

1.3. Eigenbedarf

- 1.3.1. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Destinatär an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 1.3.2. Wenn der Destinatär nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.
- 1.3.3. Hat der Destinatär seinen Wohnsitz im Ausland, so hat er vor dem Vorbezug oder der Verpfändung den Nachweis zu erbringen, dass er den entsprechenden Betrag für sein Wohneigentum einsetzt.

1.4. Formen

- 1.4.1. Der Destinatär hat folgende Möglichkeiten, um Mittel der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung einzusetzen:
 - a. Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im Rahmen und nach Massgabe der Ziffern 2.1. bis 2.6. dieses Anhangs;
 - b. Verpfändung der Freizügigkeitsleistung und / oder des gesamten künftigen Leistungsanspruchs im Rahmen und nach Massgabe der Ziffern 3.1. bis 3.4. dieses Anhangs.

1.5. Nachweis

1.5.1. Der Destinatär, der einen Anspruch auf Wohneigentumsförderung geltend macht, hat den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, indem er der Vorsorgeeinrichtung die von ihr verlangten Nachweise unterbreitet.

2. Vorbezug

2.1. Anspruch

- 2.1.1. Jeder Destinatär kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- 2.1.2. Ist der Destinatär verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich diesem zustimmt. Ab dem Betrag von CHF 10'000.– muss die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Kann der Destinatär die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gerichtanrufen.
- 2.1.3. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

2.2. Betrag

- 2.2.1. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.–.
- 2.2.2. Die Begrenzung auf CHF 20'000.– ist auf den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungsformen nicht anwendbar.
- 2.2.3. Grundsätzlich kann jeder Destinatär einen Vorbezug bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung geltend machen.
- 2.2.4. Hat der Destinatär das Alter 50 bereits überschritten, darf der Vorbezug höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge ausmachen:
 - a. die Freizügigkeitsleistung, auf die der Destinatär im Alter 50 Anspruch gehabt hätte. Hinzugezählt werden allfällig zurückbezahlte frühere Vorbezüge, die nach diesem Datum erfolgten; abgezogen werden allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungserlöse, die nach diesem Datum erfolgten; oder
 - b. die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
- 2.2.5. Die Vorsorgeeinrichtung kann auf Gesuche um einen Vorbezug einen Verwaltungskostenbeitrag erheben. Die Beitragskostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Aufwandes im Einzelfall.

2.3. Auswirkungen

- 2.3.1. Die reglementarischen Leistungen (in Abhängigkeit vom Vorsorgeplan für Alter, Invalidität und / oder Tod) werden nach Massgabe des vorbezogenen Altersguthabens reduziert. Die Leistungskürzung kann durch Abschluss einer Zusatzversicherung vermieden werden. Auf Wunsch des Versicherten vermittelt die PK ISS eine Zusatzversicherung.
- 2.3.2. Wird der Betrag des Vorbezugs später ganz oder teilweise zurückbezahlt, so wird der Rückzahlungsbetrag für die Erhöhung der Altersleistungen verwendet.

2.4. Auszahlung

- 2.4.1. Die Vorsorgeeinrichtung hat den Vorbezug spätestens 6 Monate nachdem der Destinatär das Begehren gestellt und die Bedingungen erfüllt hat, zu überweisen.
- 2.4.2. Die Vorsorgeeinrichtung überweist den Vorbezug gemäss den ihr vom Destinatär unterbreiteten Unterlagen mit Einverständnis des Destinatärs direkt an den Gläubiger (Verkäufer, Darlehensgeber) oder andere Berechtigte aus.
- 2.4.3. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechsMonaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich, so erstellt der Stiftungsrat eine Prioritätenordnung und unterbreitet diese der Aufsichtsbehörde.

2.5. Rückzahlung

- 2.5.1. Der Destinatär kann der Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug zurückzahlen.
- 2.5.2. Der Rückzahlungsbetrag darf nicht kleiner sein als CHF 10'000.-; ist der noch geschuldete Betrag kleiner als CHF 10'000.-, so hatdie Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 2.5.3. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Rückzahlung des Betrags in einem offiziellen, von der eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Dokument
- 2.5.4. Der Destinatär muss den Vorbezug der Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen, wenn:
 - a. das Wohneigentum verkauft wird;
 - b. auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 2.5.5. Stirbt der Destinatär und werden als Folgedes Todes keinerlei Leistungen der Vorsorgeeinrichtung fällig, so haben die Erben des Verstorbenen den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teils des Vorbezugs zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbetrag verfällt der Vorsorgeeinrichtung.
- 2.5.6. Der Rückzahlungsbetrag wird für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet.

2.6. Verkauf des Wohneigentums

- Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt 2.6.1. sich die Rückzahlungspflicht auf die von den Vorsorgeeinrichtungen, denen der Destinatär beigetreten ist, erhaltenen und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös, d.h. auf den Verkaufspreis unter Abzug der Hypothekarschulden und der durch den Verkäufer zu tragenden gesetzlichen Abgaben. Die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen werden für die Berechnung des Verkaufserlöses nicht berücksichtigt, es sei denn, der Destinatär weise nach, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind.
- 2.6.2. Will der Destinatär den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von 2 Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen. Der Nachweis der Verwendung ist innert 2 Jahren zu erbringen, oder nach Ablauf dieser Periode ist der Betrag der Vorsorgeeinrichtung wiederum zuzuführen.
- 2.6.3. Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten gilt hingegen nicht als Veräusserung. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Destinatär.
- 2.6.4. Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie wirkungslos geworden ist, d.h.:
 - a. bei Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b. bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

3. Verpfändung

3.1. Anspruch

- 3.1.1. Jeder Destinatär kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen grundsätzlich seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum verpfänden.
- 3.1.2. Ist der Destinatär verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich dieser zustimmt. Ab dem Betrag von CHF 10'000.— muss die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Kann der Destinatär die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

3.2. Betrag

- 3.2.1. Der Anspruch für Destinatäre vor dem Alter 50 ist auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.
- 3.2.2. Destinatäre, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte ihrer Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung einsetzen.
- 3.2.3. Der verpfändete Betrag kann so oft angepasst werden, als der höchstens zur Verfügung stehende Betrag noch nicht erreicht ist.
- 3.2.4. Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Vorsorgeeinrichtung darüber schriftlich informiert worden ist.

3.3. Auswirkungen der Pfandverwertung

- 3.3.1. Die Vorsorgeeinrichtung hat den Destinatär über die Auswirkungen einer allfälligen Pfandverwertung zu informieren.
- 3.3.2. Muss das Pfand ganz oder teilweise verwertet werden, so ist Ziffer 3.1. sinngemäss anwendbar.

3.4. Zustimmung des Pfandgläubigers

- 3.4.1. Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich für:
 - a. die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung;
 - b. die Auszahlung von Vorsorgeleistungen;
 - c. die Übertragung eines Teils der Freizügigkeit infolge Scheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des Gatten des Destinatärs.
- 3.4.2. Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, so stellt die Vorsorgeeinrichtung den Betrag sicher.
- 3.4.3. Wechselt der Destinatär den Arbeitgeberund tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Vorsorgeeinrichtung den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an welche die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung

- 4.1.1. Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar.
- 4.1.2. Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet.
- 4.1.3. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:
 - a. die Rückzahlung;
 - b. das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
 - c. den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.
- 4.1.4. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.
- 4.1.5. Die Vorsorgeeinrichtung meldet der Eidg. Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen sämtliche Vorbezüge, Pfandverwertungen und Rückzahlungen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.